



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 18.05.2026

**Gemeinde Puppung, 4070 Puppung, Puppung 13  
Errichtung eines Donau Hochwasserschutzes im Eferdinger Becken  
Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Gemeinde Puppung, 4070 Puppung, Puppung 13, beantragte unter Vorlage eines von der Firma IBL Ziviltechniker GmbH, 4616 Weißkirchen a. d. Traun, Schönbergstraße 28, erstellten Projektes, die wasserrechtliche Bewilligung und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Donau Hochwasserschutzes im Eferdinger Becken, bestehend aus nachfolgenden Maßnahmen:

- Errichtung von Hochwasserschutzmauern bzw. Mobilelementen (mit gesamt 4.240m bzw. 363 m Länge)
- Hinterlandentwässerung mittels 9 Pumpwerken mit Ausleitung in den Aschacharm, Käfermühlbach
- Untergrundabdichtungen,

sowie dazu notwendige Gerinneaufweitungen am Altarm und Aschachnebenarm, und Flutmulden im Gemeindegebieten von Puppung und Eferding.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

**Kulturzentrum Bräuhaus Eferding, 4070 Eferding Bräuhausstraße 2**

Datum

**02.06.2026**

Zeit

**09:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.



Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. ??  
Gemeindeamt Puppung

Datum

bis 01.06.2026

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Puppung sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## **Hinweise**

### **Zum wasserrechtlichen Verfahren**

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

### **Zum naturschutzrechtlichen Verfahren**

Der Oö. Umweltschutzbehörde kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

### **Ersuchen an die Gemeinde Popping**

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§§ 32, 41 iVm §§ 11 – 15, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des

Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

§§ 5 und 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Stefan Göttfert

Diese Verständigung ergeht an:

1. Gemeinde Popping, als Antragstellerin  
Beilagen: Projekt, Kundmachung
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft,  
Terminvereinbarung mit DI Peter Kickinger, Mag. Herwig Brandlmaier, DI Michael Fürst und  
Hans Kitzmüller, MSc
3. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen  
Terminvereinbarung mit Dipl.-Ing. Josef Mader
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft,  
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
6. Fischereiviererausschuss Donau-A
7. Dipl.-Ing. Christian Lamberg, als Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
8. Wassergenossenschaft Eferdinger Becken, Popping 26, 4070 Popping
9. Reinhaltungsverband Großraum Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding
10. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation  
und Liegenschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
11. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Eferding,  
Postgütstraße 19, 4070 Eferding
12. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz
13. Würmer Beteiligungen GmbH, Brandstätterstraße 21, 4070 Eferding
14. IBL Ziviltechniker GmbH, als Projektant  
*mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die  
Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist*
15. Parteien lt. Verzeichnis

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14,  
4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Kundenzeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

**Amtsstunden:** Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>